



Bericht aus dem Gemeinderat Sitzung vom 21.12.2020

Aus da G'moa 02/2021

1 Ortsrecht: Erlass einer neuen Abfallentsorgungssatzung

Sachverhalt

In der Sitzung des Gemeinderates vom 21.10.2019 hat der Gemeinderat dem Verordnungsentwurf des Landratsamtes Freising hinsichtlich der Übertragung nachfolgender Abfallentsorgung auf die Gemeinde Fahrenzhausen zugestimmt: pflanzliche Abfälle, Erd- und Bodenaushub, Bauschutt.

In der bisherigen alten Satzung war die Abfallart „Bauschutt“ nicht enthalten gewesen. Im Amtsblatt vom 22.10.2020 wurde nun die „Verordnung des Landkreises Freising zur Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt“ vom 23.07.2020 öffentlich bekanntgemacht. Die Verordnung ist am 23.10.2020 in Kraft getreten. Dies ist Anlass, dass auch die Gemeinde Fahrenzhausen ihre Abfallentsorgungssatzung sowie die Gebührensatzung dazu erneuert.

Die Vorberatung der Abfallentsorgungssatzung erfolgte im Infrastruktur- und Umweltausschuss am 30.11.2020.

Der Infrastruktur- und Umweltausschuss empfiehlt, weiterhin einen gemeinsamen Container für Erdaushub und Bauschutt zu verwenden. Die Anliefermengen sollen auf max. $\frac{1}{2}$ m³ pro Woche für Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt begrenzt werden und beim Grüngut bis max. 2 m³. Beim Grüngut soll keine Trennung von Strauch- und Rasenschnitt erfolgen. Dafür soll es aber 2 x pro Jahr eine Häckselaktion für Äste- und Strauchrückschnitt an drei verschiedenen Ortsteilen geben.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 07.12.2020 die Gebührensatzung vorberaten. Die von der Verwaltung vorgeschlagene Beschränkung der Grüngut-Ablieferung auf maximal 2 m³ pro Woche wurde nicht angenommen. Anstelle dessen wurde vorgeschlagen, bei Mengen über 2 m³ eine Gebühr in Höhe von 10 € pro m³ für diese Mehrmengen zu verlangen. Der Gemeinderat müsste nun festlegen, welche dieser Regelungen übernommen werden soll.

Bezüglich der Verarbeitung von Grüngut wurde im Infrastruktur- und Umweltausschuss auf das Beispiel der Gemeinde Hohenkammer verwiesen. Die Verwaltung sollte sich erkundigen, ob dies auch für Fahrenzhausen durchführbar ist.

Eine telefonische Nachfrage hat ergeben, dass in Hohenkammer Gras getrennt wird und von einem Landwirt als Dünger auf die Felder gebracht wird. Stauden und Sträucher werden von einer Firma aus Petershausen vor Ort gehäckselt und abtransportiert.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage enthaltene „Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung in der Gemeinde Fahrenzhausen (AbfES-Abfallentsorgungssatzung)“ in der Fassung des Entwurfes vom 07.12.2020 mit folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen:

Hinsichtlich der Grüngutanlieferung soll es keine Mengenbeschränkung auf 2 m³ pro Woche geben.

Einstimmig beschlossen

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0

2 Ortsrecht: Erlass einer neuen "Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter"

Sachverhalt

Gem. Art. 51 Abs. 4 Bay. Straßen- und Wegegesetz kann die Gemeinde die Reinigungspflicht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Räum- und Streupflicht zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz auf die Grundstückseigentümer auf deren Kosten übertragen für Grundstücke, welche innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen oder erschlossen werden. Öffentliche Straßen sind gewidmete Straßen wie Bundes-, Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen, aber auch Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege. Der Begriff „geschlossene Ortslage“ ist nicht identisch mit dem baurechtlichen Begriff des Innenbereiches, sondern orientiert sich an den straßenrechtlichen Definitionen des Bay StrWG, des FStrG und der ODR (Ortsdurchfahrtsrichtlinien).

Mit der Übertragung der Pflichten auf die Grundstückseigentümer ist die Gemeinde nicht aus der Haftung. Sie muss die Erfüllung dieser Pflichten auch überwachen.

Die derzeit gültige Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter datiert zum 07.10.2008. Zwischenzeitlich sind einige Gerichtsurteile erlassen worden, welche die Anpassung unserer Verordnung an die aktuelle Rechtsprechung erforderlich machen. Außerdem sind Verordnungen – im Gegensatz zu Satzungen – nur maximal 20 Jahre gültig.

Dem neuen Entwurf der Verordnung liegt die Muster-Verordnung des Bayerischen Gemeindetages mit einigen im Infrastruktur- und Umweltausschuss am 30.11.2020 vorbesprochenen Abweichungen zugrunde.

a) Im Gemeindebereich Fahrenzhausen werden seit Jahren Teile der Fahrbahn als sog. „Spartenstreifen“ gepflastert. Das hat den Hintergrund, dass Fahrbahnen wegen der Hausanschlüsse zu Leitungen öfters geöffnet werden müssen. Asphaltaufrüche mit ihren Schnittstellen tragen schneller zu Verschlechterungen der Fahrbahnoberfläche bei. Pflasterflächen sind wieder zu schließen, ohne dass man den Unterschied zum vorherigen Zustand bemerkt.

Diese Spartenstreifen werden höhengleich mit der Fahrbahn errichtet und können mit dem KFZ befahren werden. Sie stellen keine Gehwege dar. Bürger verwechseln oft aber die Spartenstreifen mit Gehwegen. Aus diesem Grund ist diese Situation extra in der Satzung dargestellt (§ 2 Abs. 2 letzter Satz sowie Anlage 2 mit genauer Auflistung der Straßen mit Spartenstreifen).

b) Zu den Reinigungsarbeiten ist anzumerken, dass die Beseitigung von Hunde- oder sonstigem Tierkot lt. Rechtsprechung nicht verlangt werden kann. Das Freimachen der Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte in § 5 c kann nur für den Oberflächenbereich gefordert werden. Das Herausheben vorhandener Einlaufschächte kann nicht gefordert werden. Dies muss aber laut Mustersatzung nicht extra erwähnt werden.

c) Zu § 6 Abs. 3: In der bisherigen Verordnung der Gemeinde Fahrenzhausen war geregelt, dass der Fahrbahnbereich von Kreis-, Staats- und Bundesstraßen von der Reinigungsfläche ausgenommen ist. Dies ist aber in der Mustersatzung nicht vorgesehen. Dies war eine freiwillige Regelung der Gemeinde mit der Konsequenz, dass die Gemeinde dort reinigen musste, wo der Straßenbaulastträger dies nicht tat und die Reinigung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig war.

Nach der Rechtsprechung ist die Reinigung von Teilen von Straßen nicht zumutbar, auf denen ein Fahrzeugverkehr von durchschnittlich 11.000 Fahrzeugen pro Tag und mehr stattfindet. Das wäre im Gemeindebereich Fahrenzhausen nur die B 13. Der Infrastruktur- und Umweltausschuss hat deshalb

empfohlen, dass zukünftig lediglich die Fahrbahnflächen von Staats- und Bundesstraßen ausgenommen werden. Auch wenn derzeit im Gemeindebereich keine Staatsstraßen bestehen, sollte der Begriff doch in der Satzung verbleiben, weil schon einmal die Abstufung der Bundesstraße zur Staatsstraße im Gespräch war und bei einer tatsächlichen Abstufung womöglich niemand an die Änderung der Verordnung denkt.

d) Abweichend zur Mustersatzung hatte die Gemeinde Fahrenzhausen bislang die Sonderregelung, dass für kombinierte Geh- und Radwege oder selbständige beschränkt öffentliche Wege die Räum- und Streupflicht bei der Gemeinde Fahrenzhausen verblieb. Für gemeinsame Geh- und Radwege ist die Übertragung der Räum- und Streupflicht auf die Anlieger mit einer Gehbahnbreite seit Änderung des BayStrWG zum 01.01.2008 nun aber möglich. Der Infrastruktur- und Umweltausschuss empfiehlt, zukünftig die gemeinsamen Geh- und Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage nicht mehr von der Sicherungspflicht auszunehmen – mit Ausnahme der gemeinsamen Geh- und Radwege entlang der B 13 sowie des zwischen Amper und Römerstraße auf der östlichen Seite verlaufenden Geh- und Radwege wegen der überörtlichen Bedeutung und einiger beim Grunderwerb getroffener Befreiungen vom Räum- und Streudienst.

Die anderen gemeinsamen Geh- und Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage wurden in der Vergangenheit und sollen auch zukünftig durch Bauhoffahrzeuge geräumt werden, zumal die Geh- und Radwege in der Regel im Außenbereich weiterlaufen und die Ortsbereich quasi im Vorbeifahren mitgeräumt werden können. Sollten jedoch die Bauhoffahrzeuge nicht rechtzeitig vor Ort sein können bzw. ist an einigen Stellen das Handräumen notwendig, so würde es bei dieser Regelung die anliegenden Grundstückseigentümer treffen.

Nachdem bisher auch der Fahrbahnbereich von Kreisstraßen in einer Breite von 0,5 m, gemessen vom jeweiligen Fahrbahnrand, von der Reinigungsfläche ausgenommen war, bestand für Gehbahnen an diesen Flächen auch keine Räum- und Streupflicht, sofern kein Geh- bzw. Geh- und Radweg vorhanden war. Betroffen davon waren die Anlieger der Turmstraße in Lauterbach, der Freisinger Straße im nördlichen Bereich (jetzt weggefallen) und die Anlieger der Johannesstraße in Appercha am nördlichen Ortsausgang. Wenn zukünftig der Fahrbahnbereich von Kreisstraßen nicht mehr von der Reinigungspflicht ausgenommen ist, müsste der Fahrbahnbereich von der Sicherungspflicht ausgenommen werden, damit für diese wenigen Fälle keine Sicherungspflicht für eine Gehbahn am Rand des Fahrbahnbereiches besteht. Der Ausschuss empfiehlt jedoch, dass die Sicherungspflicht für den Fahrbahnbereich der Kreisstraßen nicht ausgenommen werden soll.

Bei den selbständigen beschränkt öffentlichen Wegen (Anlage 1, Gruppe C Buchstabe b) wollte man bisher die Last aus Rücksicht auf die Anlieger nicht übertragen. Der Infrastruktur- und Umweltausschuss empfiehlt jedoch, diese Wege nicht von der Sicherungspflicht zu befreien.

Der in der Anlage enthaltene Verordnungsentwurf vom 07.12.2020 enthält alle Empfehlungsbeschlüsse des Infrastruktur- und Umweltausschusses. In der Anlage ist auch eine Übersicht enthalten über die sich aus dem Verordnungsentwurf ergebenden Reinigungs- und Sicherungsflächen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage enthaltene „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ in der Fassung des Verordnungsentwurfes vom 07.12.2020 ohne weitere Änderung.

Einstimmig beschlossen

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0

3 Ortsrecht: Erlass einer neuen Hundesteuersatzung

Sachverhalt

Mit Bekanntmachung vom 28.07.2020 hat das Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine neue Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer erlassen. Es empfiehlt sich, eine neue Hundesteuersatzung auf der Grundlage dieser Mustersatzung zu erlassen, um eine Satzung auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung zu haben.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 07.12.2020 den Entwurf der Verwaltung bereits vorberaten. Der nun vorliegende Entwurf vom 10.12.2020 basiert auf dem Muster des Ministeriums und auf dem Beschluss des Ausschusses.

Im Vergleich zur bisherigen Hundesteuersatzung wurden zum Teil juristisch klarere Formulierungen verwendet. Die Meldepflicht „innerhalb eines Monats“ ist genauer definiert als „unverzüglich“ und deswegen auch besser vollziehbar. Ferner ist zu einzelnen § nachfolgendes anzumerken.

Zu § 2 und § 7 alt:

Aus der Bekanntmachung des STMI vom 28.07.2020 ist zu entnehmen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes die Hundesteuer eine Steuer auf die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist. Nicht Gegenstand der Hundesteuer ist daher das Halten des Hundes, das nur der Einkommenserzielung, also allein Erwerbszwecken dient.

Zu § 5 Kampfhunde

Der Verwaltung ist keine Rechtsprechung bekannt, wonach es nicht möglich wäre, unterschiedliche Sätze für den ersten und jeden weiteren Kampfhund festzulegen. Die Höhe der Steuer für Kampfhunde ist eher ein Thema. Bislang war jedoch gewünscht, diese Höhe zu belassen, da Kampfhunde im Gemeindegebiet wegen der vielen aus ihrer Haltung erwachsenden Probleme nicht gewünscht sind. Ferner ist es auch ein gewisses Druckmittel gegen Hundehalter von Kampfhunden nach § 1 Abs. 2 der „Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit“, den Nachweis durch Negativtest zu erbringen, dass ihr Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist. Der Haupt- und Finanzausschuss hat den Steueransätzen zugestimmt.

Es ist rechtlich besser, die Kampfhunde nicht im Einzelnen aufzuführen, sondern auf die Verordnung zu verweisen. Sollten sich die Hunderassen in der Verordnung ändern, braucht die Hundesteuersatzung nicht geändert werden.

Die Abs. 4 und 5 der alten Satzung erübrigen sich durch die neue Textpassage in § 7 Abs. 2.

Zu § 6 Einöden und Steuerermäßigung von Rentnern

In der Mustersatzung ist die Steuerermäßigung nur für Einöden vorgesehen. Das sind Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Bei dieser Regelung würden die bisher aufgezählten Weiler Kleineisenbach, Kleinnöblich, Bachstraße 32 und die Georgshöhe in Weng rausfallen. Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich für die Streichung der Steuerermäßigung für Weiler ausgesprochen. Steuerermäßigt bleiben somit nur Bärnau und Ziegelberg bei Kammerberg. Der bisherige § 6 Abs. 3 mit der Steuerermäßigung bei bedürftigen Rentnern ist geblieben.

Zu § 10

Zu den Mitwirkungspflichten des Hundehalters gibt es bereits Regelungen im Kommunalen Abgabengesetz (KAG) bzw. in der Abgabenordnung (AO). Trotzdem erachtet es die Verwaltung für sinnvoll, auch einige

Vorlagepflichten in der Satzung selber aufzuführen, weil es dann der Hundehalter eher einsieht, diese bei Bedarf vorzulegen. Speziell bei Mischlingshunden wissen die Halter oft nicht, welche Rassen beteiligt waren und welche Rasseigenschaften ihr Hund überwiegend aufweist.

Seitens der Abgabenstelle im Rathaus wurde nach dem Empfehlungsbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses noch angeregt, zur Fälligkeit der Steuer wegen der leichteren Vollziehbarkeit auch im Hinblick auf die programmtechnischen Möglichkeiten der angewandten Software Änderungen vorzunehmen. Diese Änderungen wurden im Entwurf gelb gekennzeichnet.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die „Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)“ in der Fassung des in der Anlage enthaltenen Entwurfes vom 10.12.2020 einschließlich der eingearbeiteten Änderungsvorschläge der Verwaltung.

Mehrheitlich beschlossen Ja 18 Nein 1 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0

4 Ortsrecht: Erlass einer neuen Gebührensatzung zur kommunalen Abfallentsorgung

Sachverhalt

In der Sitzung des Gemeinderates vom 21.10.2019 hat der Gemeinderat dem Verordnungsentwurf des Landratsamtes Freising hinsichtlich der Übertragung nachfolgender Abfallentsorgung auf die Gemeinde Fahrenzhausen zugestimmt: pflanzliche Abfälle, Erd- und Bodenaushub, Bauschutt. In der bisherigen alten Satzung war die Abfallart „Bauschutt“ nicht enthalten gewesen.

Im Amtsblatt vom 22.10.2020 wurde nun die „Verordnung des Landkreises Freising zur Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt“ vom 23.07.2020 öffentlich bekanntgemacht. Die Verordnung ist am 23.10.2020 in Kraft getreten.

Dies ist Anlass, dass auch die Gemeinde Fahrenzhausen ihre Abfallentsorgungssatzung sowie die Gebührensatzung dazu erneuert. Die Vorberatung der Gebührensatzung erfolgte am 07.12.2020 im Haupt- und Finanzausschuss. Der in der Anlage enthaltene Satzungsentwurf vom 10.12.2020 basiert auf dem Empfehlungsbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses.

Im Wertstoffhof steht ein von der Gemeinde Fahrenzhausen betriebener Grüngut- und ein Bauschutt-container.

In der bisherigen Satzung waren die Gebühren für Bauschutt, Erdaushub, Abraum, Kies wie folgt festgelegt:

- pro ½ Kubikmeter 10,00 €
- bei Kleinmengen bis max. 20 l 1,00 €

Hinsichtlich der Gebühren ist festzustellen, dass die bisherigen Einnahmen aus dem Bauschutt-container bei weitem nicht die dafür notwendigen Ausgaben abdecken. Nun sollen zusätzlich die Kosten für die Entsorgung ab dem kommenden Jahr von 22,00 €/t auf 40,00 €/t erhöht werden. Grund dafür ist, dass der Bauschutt auf Schadstoffe untersucht werden muss, bevor er in einer Deponie eingelagert wird.

Legt man die bisherigen Ausgaben aus 2020 (3.063,08 €) und die bis 03.11.2020 eingenommene Gebühr (1.791,00 €) zugrunde, ergibt sich ein Defizit von 1.272,08 €. Bei einem durchschnittlichen spezifischen Gewicht von 1,3 t/m³ von Bauschutt wurden 2020 bislang 62,29 m³ Bauschutt entsorgt. Kostendeckend wäre somit ein Satz von 49,18 €/m³ gewesen. Derzeit beträgt die Gebühr 20 €/m³.



Bei einer Verdoppelung des Tonnagepreises und gleicher Miethöhe für den Container wäre bei gleicher Bauschuttmenge eine Gebühr von 72,55 €/m³ kostendeckend. Nachdem auch der Bauhof seinen Bauschutt im Bauschuttcontainer am Wertstoffhof entsorgt, muss bei einer gewünschten Kostendeckung die zukünftige Gebühr etwas niedriger (evtl. 5 v.H.) angesetzt werden. Das wäre dann ab Januar 2021 eine Gebühr von ca. 68 €/m³ bzw. 34 € bei ½ m³. Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich für eine Gebühr von 25,00 € pro ½ m³ entschieden.

Seit Oktober 2016 ist die Anlieferung von pflanzlichen Abfällen gebührenfrei. Hier hat sich die angelieferte Menge pro Jahr stetig nach oben entwickelt. Von Januar bis Anfang November 2020 wurden insgesamt 1.545 m³ pflanzliche Abfälle entsorgt mit Kosten von bisher 18.187,20 €. Wie hoch der Mengenanteil des vom gemeindlichen Bauhof angelieferten Grüngutes ist, kann nicht gesagt werden. Ggf. sollte im Bauhof zukünftig ein eigener Grüngutcontainer aufgestellt werden.

Wegen der Kostenhöhe hat der Haupt- und Finanzausschuss empfohlen, ab einer Anlieferungsmenge von mehr als 2 m³ nun 10 € pro m³ zu verlangen. Gleichzeitig wurde angeregt, bei der Gemeinde Hohenkammer wegen deren Grüngutverwertung nachzufragen. Eine telefonische Nachfrage hat ergeben, dass in Hohenkammer Gras getrennt wird und von einem Landwirt als Dünger auf die Felder gebracht wird. Stauden und Sträucher werden von einer Firma aus Petershausen vor Ort gehäckselt und abtransportiert.

Unabhängig von der späteren Form der Verwertung des Grüngutes kann der Gemeinderat die Kostensatzung beschließen. Sollte eine kostenfreie Entsorgung des Grüngutes später möglich sein, kann der Kostenrahmen von 10 € pro m³ bei einer größeren Anlieferungsmenge als Verwaltungskostenanteil verbleiben oder aber über eine Satzungsänderung wieder geändert werden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die „Gebührensatzung zur kommunalen Abfallentsorgung in der Gemeinde Fahrenzhausen (AbfGS)“ in der Fassung des Entwurfes vom 10.12.2020 ohne Änderungen.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0

5 Geschäftsordnung; Bekanntmachung von Auftragsvergaben und sonstigen in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen, welche nicht mehr der Geheimhaltung unterliegen

Keine Bekanntgaben

6 Verschiedenes

6.1 Standort Fluglärmessanlage

Auf Anfrage von Gemeinderatsmitglied Y. Mößmer teilt Bgm. Stadlbauer mit, dass der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsberatung entscheiden wird, ob der Standort der Fluglärmessanlage versetzt wird.

Bericht aus dem Gemeinderat Sitzung vom 11.01.2021

1 Ortsrecht: Erlass einer "Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe"

Sachverhalt

Gemäß Art. 6 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der derzeit gültigen Fassung bemessen sich die freizuhaltenen Abstandsflächen vor den Außenwänden von oberirdischen Gebäuden grundsätzlich (ohne Darstellung aller Sonderregelungen) wie folgt:

- Die Tiefe der Abstandsflächen bemisst sich nach der Wandhöhe (Maß von der Gelände-oberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut). Dabei rechnet an der Firstseite die Höhe von Dächern erst bei einer Dachneigung von mehr als 45 Grad zu einem Drittel, an der Giebelseite immer bis zu einer Dachneigung von 70 Grad zu einem Drittel. Das sich ergebende Maß ist H.
- Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt in Wohn- und Dorfgebieten 1 H, mindestens aber 3 m. Vor zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügt als Tiefe der Abstandsflächen 0,5 H, mindestens aber 3 m.
- In den Abstandsflächen sind u.a. zulässig Garagen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m (bei Grundstücksgrenzen mit einer Länge über 42 m gelten weitere Sonderregelungen).

Die Novelle der BayBO, welche zum 01.02.2021 in Kraft treten soll, sieht u.a. eine Verkürzung der Abstandsflächen vor:

- Die Tiefe der Abstandsflächen in Gemeinden mit weniger als 250.000 Einwohner soll zukünftig 0,4 H betragen.
- Die Berechnung der Wandhöhe soll sich ändern bezüglich Dachaufbauten zum Zwecke der Energiegewinnung und bezüglich der Anrechnung der Giebelflächen (Darstellung in realer Form und nicht mehr als Rechteck).

Gleichzeitig wird aber den Gemeinden in Art. 81 BayBO neu das Recht zugestanden, durch Satzung abweichende Maße der Abstandsflächentiefe und eine Erhöhung auf bis zu 1 H, mindestens 3 m, entweder für das gesamte Gemeindegebiet oder nur für ausgewählte Bereiche festzulegen.

Nachdem eine Verkürzung der Abstandsflächen zwangsläufig zu einer Verdichtung der Bebauung führen und damit Auswirkungen u. a. auch auf die Wohnqualität haben wird, haben der Bayer. Städtetag und der Bayer. Gemeindetag ein Satzungsmuster vorgelegt für die Gemeinden, welche es durch Erlass einer Satzung bei der bisherigen Wandhöhe 1 H belassen wollen, allerdings unter Beachtung der neu erlassenen Berechnungsregelungen. Dabei ist auch zu prüfen, wie es sich mit rechtskräftigen Bebauungsplänen verhalten soll, welche als Festsetzung die Abstandsflächen nach der jeweils geltenden BayBO enthalten.

Die Änderung der BayBO zur Ermächtigung zum entsprechenden Satzungserlass soll zum 15.01.2021 in Kraft treten. Der Bayer. Städtetag und der Bayer. Gemeindetag empfehlen aus Gründen der Rechtssicherheit eine entsprechende Satzung nach dem 15.01.2021 und vor dem 01.02.2021 zu erlassen.

Die in der Anlage enthaltene Begründung entspricht in wesentlichen Teilen dem Muster des Städte- und Gemeindetags, die vom Satzungsmuster abweichenden Passagen sind gelb gekennzeichnet.

Die neueste Fassung der Mustersatzung mit Begründung von Herrn Dr. Spieß (wie bei der Schulung zugesagt) wurde heute in der Vorlage zur Verfügung gestellt.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die „Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe“ in der Fassung des Entwurfes des Dr. Gerhard Spieß vom 11.01.2021 mit folgendem Satzungstext:

„§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 1 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden S. 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

In Bebauungsplänen festgesetzte, abweichende Abstandsflächen bleiben unberührt. Ordnen Bebauungspläne, die vor dem 1.2.2021 in Kraft traten, gemäß Art. 6 Abs. 5 S. 3 die Geltung der Abstandsflächenvorschriften an, gilt auch für diese § 2 dieser Satzung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Ferner wird die in der Anlage enthaltene Begründung zur Satzung in der Fassung des Dr. Gerhard Spieß genehmigt.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Satzung nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage in Art. 81 Abs. 1 Nr. 6, Buchstabe a) auszufertigen und noch vor dem 01.02.2021 öffentlich bekannt zu machen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 5 Anwesend 18 Persönlich beteiligt 0

2 Finanzangelegenheit: Verlängerung der Übergangsfrist des §2b UStGB

Sachverhalt

Eigentlich sollte die Übergangsfrist des § 2b UStG mit dem 31.12.2020 ablaufen. Am 28.5.2020 hat der Bundestag nun einen Gesetzesentwurf der Bundesregierung als Teil des sog. Corona-Steuerhilfegesetzes angenommen und damit die Verlängerung dieser Übergangsfrist um zwei weitere Jahre beschlossen.

§ 2b UStG weitet die Unternehmereigenschaft der juristischen Person des öffentlichen Rechts (=Gemeinde) erheblich aus und obwohl die Regelung bereits zum 1.1.2016 in Kraft getreten ist, lief die Umsetzung nur



schleppend an. Die betroffenen jPdÖR haben nun zwei weitere Jahre Zeit, sich auf das neue Umsatzsteuersystem sorgfältig und gewissenhaft vorzubereiten.

Um die verlängerte Übergangsfrist zu nutzen, muss die jPdÖR, die bereits für den Zeitraum vom 1.1.2016 bis zum 31.12.2020 von der Option zur weiteren Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG a.F. Gebrauch gemacht hat, nichts weiter veranlassen.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Verlängerung der Übergangsfrist des § 2b UStG um weitere 2 Jahre zur Kenntnis und beschließt die Optionserklärung bis zum 31.12.2022 zu verlängern.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Persönlich beteiligt 0

3 Geschäftsordnung; Bekanntmachung von Auftragsvergaben und sonstigen in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen, welche nicht mehr der Geheimhaltung unterliegen

Sitzung des Gemeinderates am 21.12.2020:

3.) Kauf eines Planierhobels

1. Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung des Planierhobels.
2. Der Gemeinderat beschließt den Auftrag zur Lieferung des Planierhobels an die Firma Reiter Landtechnik, Unterbruck zu vergeben.

4.) Umrüstung Belebungsbecken durch Rührwerke

Der Gemeinderat beschließt das Belebungsbecken mit Rührwerke umzurüsten und ermächtigt den Bürgermeister die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot zur Umrüstung zu beauftragen.

5.) Ingenieurleistungen für die Erstellung von Unterlagen zur Erlangung der wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Einleitung / Versickerung von Niederschlagswasser

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, dem Ingenieurbüro WipflerPLAN als den wirtschaftlichsten Anbieter den Auftrag für die Erstellung der Unterlagen zur Erlangung der wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Einleitung / Versickerung von Niederschlagswasser in der Gemeinde Fahrenzhausen bis zu einer Auftragssumme von 70.000 Euro netto zu erteilen.

4 Verschiedenes

4.1 Aufstellung von zusätzlichen Kartonagencontainer

Gemeinderatsmitglied Y. Mößmer regt an, zusätzliche Kartonagencontainer im Gemeindebereich aufzustellen. Damit könnte sich die Warteschlange im Wertstoffhof verkürzen.